

Merkblatt für Gesuch um Ausstellung einer Erbescheinigung

(Stand: 1. Januar 2014)

Was ist eine Erbescheinigung und wozu dient sie?

Die Erbescheinigung ist ein (bedingter) Ausweis über die Zusammensetzung der Erbengemeinschaft. Sie gibt Auskunft über die erbberechtigten Personen, vorbehaltlich der erbrechtlichen Klagen (Ungültigkeits-, Herabsetzungs- und Erbschaftsklage). Sie dient dazu, um einstweilen bis zur Teilung über die Erbschaft verfügen zu können.

Wer ist zuständig zur Ausstellung einer Erbescheinigung?

Das Bezirksgericht Schwyz ist zuständig

- a) für die Eröffnung von Verfügungen von Todes wegen
- b) für die Ausstellung von Erbescheinigungen.

Wer kann ein Gesuch zur Ausstellung einer Erbescheinigung einreichen?

Eine Erbescheinigung wird nicht automatisch ausgestellt. Sie wird einem (gesetzlichen oder eingesetzten) Erben nur auf schriftliches Gesuch hin und nach Einholung der nötigen amtlichen Zivilstandsurkunden durch das Bezirksgericht ausgestellt (vgl. www.bezirk-schwyz.ch/Justiz/Erbschaftswesen/Downloads; Gesuchsformular als Beilage).

Was ist zu tun, wenn ein Testament und/oder Ehe-/Erbvertrag vorhanden ist?

Eine Erbescheinigung darf erst nach Eröffnung vorhandener Verfügungen von Todes wegen (Testament und/oder Ehe-/Erbvertrag) ausgestellt werden. Amtlich hinterlegte Verfügungen von Todes wegen werden deshalb vom zuständigen Amt direkt dem Bezirksgericht zur Eröffnung eingereicht. Auch privat hinterlegte Verfügungen müssen dem Bezirksgericht zur Eröffnung eingereicht werden.

Eine Erbescheinigung kann dann frühestens nach Ablauf eines Monats seit der Eröffnung ausgestellt werden (Art. 559 ZGB).

Was kostet eine Erbescheinigung?

Für die Ausstellung der Erbescheinigung wird eine Gerichtsgebühr erhoben. Zusätzlich werden die angefallenen Kosten, namentlich für die eingeholten Zivilstandsurkunden, Dokumente und Auskünfte im In-/Ausland in Rechnung gestellt.